



Ganzheitliche Erziehung in Schule und Tagesstätte

Leitsätze zur Lebenshilfe-Arbeit in Bayern

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung - Landesverband Bayern e.V.
Kitzinger Str. 6, 91056 Erlangen

Vorwort

Noch in den sechziger Jahren waren geistig behinderte Kinder wegen Bildungsunfähigkeit weitgehend vom Schulbesuch ausgeschlossen. Durch die Errichtung von Schulen und Tagesstätten für geistig behinderte Kinder und Jugendliche und die damit vorhandene Möglichkeit einer umfassenden Förderung hat sich schnell und überzeugend die Bildungsfähigkeit von Kindern mit geistigen Behinderungen erwiesen; anstatt isoliert oder versteckt zu Hause zu sitzen wurde ein personal-sozialer Integrationsprozeß eingeleitet.

Die Schule zur individuellen Lebensbewältigung und die Heilpädagogische Tagesstätte sind notwendige und angemessene Bildungsinstitutionen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung. Als Zukunftsvorstellungen werden sie nunmehr neu diskutiert, teilweise auch infragegestellt.

Die Lebenshilfe legt deshalb Leitsätze vor, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zur individuellen Lebensbewältigung und der Heilpädagogischen Tagesstätte aus ihrer Sicht und auch im Blick auf notwendige Entwicklungen in der Zukunft bestimmen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird dabei von Schule und Tagesstätte gemeinsam, in sich ergänzender Art und Weise, gewährleistet; die Leitsätze beziehen sich uneingeschränkt auf beide Institutionen. Leitsätze für die pädagogische Arbeit im Vorschulbereich sind in einem gesonderten Papier festgehalten.

Die Leitsätze wenden sich an alle Lebenshilfe - Vereinigungen, insbesondere wenn sie Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind, an die Eltern und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen. Sie dokumentieren die Verantwortlichkeit der Lebenshilfe gegenüber der Öffentlichkeit und sind Maßstab für die Beurteilung der eigenen und aller diesbezüglich relevanten gesellschaftlichen und politischen Forderungen bzw. Handlungen.

Diese Leitsätze ersetzen nicht das einrichtungsbezogene Konzept. Es ist unabdingbar, daß jede Einrichtung ein eigenes Konzept ihrer Arbeit auf der Grundlage dieser Leitsätze gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen und den beteiligten Gremien entwickelt und ständig den neuen fachlichen Ansprüchen anpaßt. Örtliche und regionale Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen.

Mit Hilfe dieser zukunftsorientierten Leitsätze soll eine bestmögliche Bildungs- und Erziehungsarbeit für geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Schulalter geleistet werden. Zur Sicherung dieses Auftrages ist es notwendig, diese Leitsätze fortwährend zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Erlangen, im April 1995
Der Vorstand

1. Die Lebenshilfe als Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Schulalter

Die Lebenshilfe ist Träger von Einrichtungen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Schulalter. Es sind genehmigte Private Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und Heilpädagogische Tagesstätten. Das Bildungs- und Erziehungskonzept gründet auf dem Auftrag der Verfassung des Freistaates Bayern und der Aufgabenstellung nach dem Bundessozialhilfegesetz; beide entsprechen sich in ihrer Intention. Es geht um die Bereitstellung eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebotes, das den speziellen Bedürfnissen, Interessen und Möglichkeiten geistig behinderter Kinder entspricht, die Welt zu erfahren und zu begreifen.

Die Privaten Schulen haben Vorrang vor entsprechenden öffentlichen mit der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind sie im Rahmen der Gesetze frei in ihrer Entscheidung über eine besondere pädagogische Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden und über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Nach der Verfassung des Freistaates Bayern müssen sie mindestens den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen; so dürfen sie z.B. in ihren Lehrzielen oder in der Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den gleichartigen öffentlichen Schulen zurückstehen, ebenso muß z.B. auch die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert sein.

Die Tagesstätte leistet Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Die Arbeit in der Tagesstätte ist heilpädagogisch und sozialpädagogisch geprägt. Sie orientiert sich an dem Grundsatz der ganzheitlichen Förderung der Kinder und Jugendlichen. Das Förderangebot erfaßt zum einen die individuelle Bedürfnislage, zum anderen berücksichtigt es die Fördermöglichkeiten aller an der Erziehung beteiligten und stimmt sie aufeinander ab. Als spezifisches Sozialisationsfeld hat damit die heilpädagogische Tagesstätte einen eigenen Auftrag und eine eigene Identität.

Für die Lebenshilfe eröffnet die Trägerschaft von Einrichtungen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, die Grundsätze ihrer Arbeit für geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Schulalter, wie sie im Grundsatzprogramm festgeschrieben sind, in besonderer Weise zu verwirklichen.

Bestimmend ist dabei:

- **die Bejahung eines verbindlichen Menschenbildes, das die Würde eines behinderten Menschen respektiert**
- **der Anspruch auf Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens geistig behinderter Menschen**
- **die Erstellung eines ganzheitlich ausgerichteten Bildungs- und Erziehungskonzeptes**
- **der organisatorisch-strukturelle Rahmen**
- **die Bereitstellung der notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen einschließlich therapeutischer Hilfen**
- **eine Personalplanung, die einem ganzheitlich konzipierten pädagogischen Gesamtkonzept verpflichtet ist**
- **die Schaffung einer von Vertrauen, Verlässlichkeit und Sicherheit getragenen Atmosphäre**
- **die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.**

Konkret sind insbesondere folgende Gesichtspunkte bedeutsam:

- Die Lebenshilfe ist dem Menschenbild unseres Grundgesetzes verpflichtet; das Grundgesetz mit seinen verbindlichen Grundrechten ist auch die Leitlinie für das pädagogische Handeln in Schule und Tagesstätte. Dabei geht es insbesondere um den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.
- Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und Tagesstätte ist es, den einzelnen auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten.
- Das Bildungs- und Erziehungsangebot muß spezielle Lern- und Lehrformen beinhalten und als ganzheitliches Fördersystem angelegt sein. Die Tagesstätte ist in diesem Gesamtkonzept integraler Bestandteil und erschließt unabdingbare zusätzliche Ressourcen insbesondere im pädagogisch-therapeutischen Bereich. Das pädagogische Konzept muß auch Raum bieten für die Erprobung und Umsetzung neuer fundierter wissenschaftlicher und alternativer Erkenntnisse oder Methoden. Der Rahmen des einrichtungsbezogenen Gesamtkonzeptes darf dabei nicht verlassen werden. Im übrigen muß das pädagogische Handeln in Schule und Tagesstätte permanent auf seine weitere Gültigkeit hinterfragt werden.

- Schule und Tagesstätte, insbesondere im Zusammenwirken, ermöglichen offene Formen von Unterrichtsplanung, Therapie und Gestaltung des Tagesablaufs, um den individuellen Lernbedürfnissen des geistig behinderten Kindes zu entsprechen. Die uneingeschränkte Einbeziehung derjenigen, die als schwer behindert gelten, ist dabei selbstverständlich, eine Ausgrenzung in eigene Klassen oder Gruppen darf nicht erfolgen.
- Ausreichende Ressourcen müssen bereitgestellt werden
 - für notwendige differenzierende Maßnahmen wie die Bildung spezieller Lerngruppen (z.B. für Kulturtechniken, Sport u.a.); die Differenzierung darf nicht zu einer Ausgrenzung führen;
 - für die Berücksichtigung therapeutischer Prinzipien, d.h., daß therapeutische Hilfen, um im Erziehungsalltag wirksam zu werden, in das gesamte pädagogische Geschehen integriert sein müssen;
 - für Gemeinsamkeiten zwischen geistig behinderten und nichtbehinderten Kindern im Unterricht, Schulleben und Freizeit.

Die Ressourcen müssen eine berufsbegleitende Qualifizierung über regelmäßige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleisten.

- An die in Schule und Tagesstätte tätigen Fachleute sind hohe Anforderungen an die berufliche Qualifikation, an die psychische und physische Belastbarkeit, an Flexibilität, d.h., das immer wieder neu Sich-Einstellen-Können auf individuelle Bedürfnisse der Kinder, Normen und Werte der Eltern und an Sensibilität und persönliche Reife, zu stellen. Das pädagogische Gesamtkonzept und das erwartete Engagement sind deshalb vor Aufnahme einer Tätigkeit offenzulegen.
- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit kann nur in einer Atmosphäre gelingen, die geprägt ist von gegenseitigem Vertrauen, von Verlässlichkeit und Sicherheit. Sie beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Träger und den in der Einrichtung Tätigen, zwischen Schule und Tagesstätte, zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untereinander und insbesondere zwischen Einrichtung und Eltern. Verbindliche Ordnungen und vertragliche Regelungen, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind unverzichtbar.
- Die Lebenshilfe ist eine Vereinigung von Eltern und Fachleuten zugleich. Eltern nehmen wesentlichen Einfluß auf die Arbeit der Lebenshilfe und nehmen als Betroffene die Interessen für ihr behindertes Kind wahr. Eltern und Fachleute wirken akzeptierend und partnerschaftlich zum Wohle der betreuten Kinder zusammen. Die Eltern sind als autonom und kompetent in ihrer Elternaufgabe anzuerkennen. Ihre Erziehungsnormen und Wertvorstellungen sind zu respektieren und für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu nutzen.

2. Pädagogische Grundsätze von Schule und Tagesstätte

2.1 Grundsätzliches

Nach der Verfassung des Freistaates Bayern sind alle Kinder zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet. Alle Kinder haben Anspruch da-rauf, die Schule zu besuchen, die ihren Anlagen und ihrer individuellen Eigenart angemessen ist. Alle behinderten Kinder haben ein Recht auf Eingliederung, die im Rahmen der Tagesstätte geleistet wird.

Nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz ist für Kinder mit geistigen Behinderungen die Schule zur individuellen Lebensbewältigung der geeignete Lernort. Sie ersetzt nicht nur die Grund- und Hauptschule, sondern als Schule mit Werkstufe auch die Berufsschule. In Verbindung mit der Tagesstätte gibt sie den Rahmen für ein pädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der speziellen Erziehungsbedürfnisse. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag erstreckt sich dabei insbesondere auf die Aufgabe, die Schüler/innen zu sozialer Eingliederung zu führen, sie auf die Arbeitswelt vorzubereiten, zur Bewältigung des Lebens zu befähigen und ihnen zu einem erfüllten Leben zu verhelfen. Dies kann am besten verwirklicht werden, wenn Schule und Tagesstätte unter der Trägerschaft der Lebenshilfe geführt werden und aufeinander bezogen sind.

Für die Lebenshilfe ist die "Selbstverwirklichung in sozialer Integration" ein besonderes Anliegen seit ihrer Gründung; d.h., geistig behinderte Menschen sollen ihre Persönlichkeit entfalten und in größtmöglicher Gemeinsamkeit mit allen Menschen leben können. Die Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und Heilpädagogischen Tagesstätten in Trägerschaft der Lebenshilfe müssen sich deshalb nach außen öffnen und die Verbindung zu allgemeinen Einrichtungen herstellen; sie suchen und erproben Möglichkeiten gemeinsamen Unterrichts und gemeinsamen Schullebens geistigbehinderter und nichtbehinderter Schüler/innen. Dabei ist zu gewährleisten, daß diese Gemeinsamkeiten allen geistigbehinderten Schüler/innen eröffnet und die individuellen Lernbedürfnisse berücksichtigt werden.

In aller Regel werden Kinder mit einer geistigen Behinderung in eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung aufgenommen. Auch wenn ein behindertes Kind unter individuell günstigen Bedingungen in eine andere Schule aufgenommen werden kann, versteht sich die Lebenshilfe als Anwalt des Kindes zur Verwirklichung seines Erziehungs- und Bildungsanspruchs.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule und Tagesstätte zielt darauf ab, die Entwicklung des Kindes entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu fördern und so zur Integration in die Lebenswelt beizutragen. Dieser umfassende Erziehungs- und Bildungsauftrag kann nur dann erfüllt werden, wenn Schule und Tagesstätte nach dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit erziehen und sich das geistigbehinderte Kind in beiden Einrichtungen angenommen und emotional sicher fühlt.

Voraussetzungen sind auch eine umfassende Entwicklungsdiagnostik, Verhaltensbeobachtungen und eine diagnosebegleitete Erziehungs- und Bildungsarbeit. Diese fortlaufende Diagnostik muß das Kind als Gesamtpersönlichkeit mit allen seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten in den Mittelpunkt stellen.

Beide, Schule und Tagesstätte, besitzen einen pädagogischen Erziehungsauftrag. Die Schule bedient sich bei der Umsetzung dieses Auftrags der Handlungsansätze und Fördermöglichkeiten der Sonderpädagogik und die Tagesstätte wendet die der Heil- und Sozialpädagogik an.

Erziehung und Bildung unter dem Aspekt der Lebensweltorientierung erfordert eine ganzheitliche Erziehung des behinderten Kindes unter den Gesichtspunkten Person und Situation. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte der Erziehung in Schule und Tagesstätte.

2.2. Hilfestellung zur Persönlichkeitsentwicklung

Persönlichkeitsentwicklung vollzieht sich in zwei miteinander in Wechselbeziehung stehenden Bereichen. Zum einen durch den Prozeß der **Individualentwicklung**. Hier geht es schwerpunktmäßig um die Entfaltung **persönlicher Kompetenzen**.

Persönliche Kompetenzen entfalten sich insbesondere durch:

- das Unterstützen der individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes
- die Entwicklung von speziellen Fähigkeiten und die Entfaltung seines Könnens
- den Erwerb von speziellem Wissen
- das Unterstützen der Aktivitäten durch sinnbezogenes Lernen
- das Akzeptieren des Neugierverhaltens des Kindes, da das Kind ständig Neues lernen will und vielfältige Kenntnisse von Menschen, Dingen und von der Umwelt erfahren will.

Zur Entfaltung der persönlichen Kompetenzen ist es wichtig, daß das Kind die Dinge der gesamten Umwelt selbst verstehen kann und daß man den Rahmen bietet, daß das Kind diese Dinge verstehen kann. Der Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung vollzieht sich durch den Prozeß der **inneren Integration** dieses Wissens und Könnens. Hierbei geht es um eine sachgerechte Verfügbarkeit und Verknüpfbarkeit all dieser persönlichen Kompetenzen und um eine lebenserfüllende, sozio-emotionale und moralische Festigung der eigenen Position innerhalb und gegenüber der Umwelt.

Diese Persönlichkeitsbildung setzt Lernprozesse voraus, die individuell unterstützt und begleitet werden müssen. So ist es unverzichtbare Aufgabe aller Pädagogen in Schule und Tagesstätte, bei jedem einzelnen Kind individuelle Eigenheiten, Bedürfnisse, Interessen, Möglichkeiten und Schwierigkeiten wahrzunehmen, zu berücksichtigen, aber auch anzuregen und zu entwickeln.

Die Schule zur individuellen Lebensbewältigung kann diese Persönlichkeitsentwicklung durch angepaßte, individualisierte Umsetzung des schulischen Lehrplans innerhalb der vier Schulstufen verwirklichen. Individualisierte Umsetzung des Lehrplans erfordert die Einbeziehung örtlicher Gegebenheiten in den Unterricht, die Erstellung von akzeptierenden Erziehungsrichtlinien, besonders im Hinblick auf schwer geistigbehinderte Kinder und die Auseinandersetzung vor Ort mit integrationsfördernden Unterrichtsmethoden. Persönlichkeitsentwicklung in unserer Gesellschaft beinhaltet auch einen Anspruch auf den Erwerb von Kulturtechniken und den Umgang mit neuen (technischen) Medien. Auch in diesen Bereichen muß die Schule zur individuellen Lebensbewältigung angemessene Konzepte erstellen.

Die heilpädagogische Tagesstätte dient als Modell und Übungsplatz, um lebenspraktische Fähigkeiten anzuwenden, Rücksicht und Mitgefühl für andere zu entwickeln, sich selbst und andere annehmen zu können und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu finden. Durch die Gestaltungsfreiheiten in der inhaltlichen Arbeit der Tagesstätte sind hierbei folgende Lebens- und Arbeitsbereiche bzw. Aufgabenstellungen von besonderer Bedeutung:

- Freizeit, Spiel, Sport
- selbstbestimmte bzw. mitbestimmte Bewältigung des Lebensalltags
- gemeinsame Bewältigung alltäglicher Aufgaben
- Raum bieten zur individuellen Entwicklung
- spezielle Chancen der Individualisierung
- spezifische Chancen der Teilgruppenarbeit
- entlastende Funktion gegenüber der Familie
- notwendige therapeutische Unterstützung bieten, um Entwicklungsbarrieren zu überwinden
- regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter/innen und Eltern
- Konstanz und Verlässlichkeit bieten
- interdisziplinäre Arbeit
- Erweiterung des schulischen Angebots

Aufgrund der ineinanderübergreifenden Erziehungs- und Bildungsaufgaben sind Schule und Tagesstätte zu einer intensiven Zusammenarbeit verpflichtet. Eine institutionalisierte partnerschaftliche Zusammenarbeit in regelmäßigen Teambesprechungen ist eine geeignete Form zur Erstellung eines pädagogischen Gesamtkonzeptes.

2.3 Hilfestellung zur Sozialentwicklung

Die Erziehung und Bildung des Kindes und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung setzen voraus, daß sich die Welt der Dinge und Menschen - also die Umwelt in ihrer Bedeutung für den einzelnen - erschließt und sich zugleich öffnet für neue Erfahrungen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Möglichkeiten zum Kontakt zu anderen anzubieten und das Lernen mit anderen zu unterstützen. Die Förderung der

Gruppenfähigkeit als Grundlage zur Teilnahme am öffentlichen Leben, ist elementare Aufgabe von Schule und Tagesstätte.

Zentraler Aspekt der schulischen Bildung und der Förderung durch die Tagesstätte ist es, Möglichkeiten zu bieten sich in der Gruppe zu erleben und zu erfahren, also für Lernen miteinander und aneinander. Schule und Tagesstätte können nur dann volles Leben erschließen, wenn sie sich über den Eigenraum hinaus für alle bedeutsamen Lebensbereiche öffnen und diese ins unmittelbare Erfahrungsfeld des Unterrichts und des Schul- und Tagesstättenlebens einbeziehen. Soziale Entwicklung vollzieht sich durch soziale Teilhabe und soziale Teilnahme. Spezifische Gruppen- und Klassenstrukturen innerhalb der Einrichtungen und außerschulische Kontakte ermöglichen soziale Teilhabe und tragen somit zur Erschließung der Um- und Lebenswelt geistigbehinderter Kinder und Jugendlicher bei. Integration durch Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration durch soziale Teilhabe sind als Weg zur Entwicklung von Selbstverwirklichung in sozialen Bezügen unumgänglich und für den geistigbehinderten Menschen lebensnotwendig.

Für die Erprobung und Umsetzung eines gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Schüler/innen müssen die Rahmenbedingungen für kooperative Maßnahmen sichergestellt sein. Die Lebenshilfe setzt sich dafür ein, daß Ressourcen bereitgestellt werden für vielfältige Begegnungsmöglichkeiten, gemeinsame Veranstaltungen und gemeinsamen Unterricht; entsprechende Inhalte in der Lehreraus- und -fortbildung angeboten werden; verstärkt Unterrichtskonzepte für gemeinsamen Unterricht entwickelt werden und durch flankierende Maßnahmen die Bereitschaft der allgemeinen Schulen zu integrativem Bemühen erhöht wird.

Alle Förderangebote sind auch auf Kinder mit schwersten geistigen Behinderungen abzustimmen. Ebenso muß für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten eine andere Förderschule besuchen können, die Möglichkeit einer Überweisung in die ihnen entsprechende Einrichtung gegeben sein. Die Schulform muß abgestimmt sein auf die Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen.

3. Fachliche Qualifikation des Personals in Schule und Tagesstätte

3.1 Grundsätzliches

Um den in den beiden vorausgehenden Kapiteln beschriebenen Personenkreis fördern, betreuen, pflegen, unterrichten, erziehen, therapieren und organisatorisch begleiten zu können, ist ein breites Spektrum an sowohl fachlich, als auch persönlich qualifizierten

Mitarbeiter/innen aus dem pädagogischen, psychologischen, therapeutischen, sozialarbeiterischen und pflegerischen Bereich nötig. Der Träger stellt sicher, daß ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Um eine ganzheitliche Förder- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten, müssen alle verfügbaren Kräfte im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit kooperieren. Das bedeutet, der pädagogische Auftrag ist untrennbar verbunden mit pflegerischen Tätigkeiten und therapeutischen Maßnahmen. Alle Mitarbeiter/innen beteiligen sich an der Erstellung des pädagogischen Konzepts und an der Erstellung der unterrichtlichen Erziehungsziele und sehen die pflegerische Notwendigkeiten als integralen Bestandteil ihrer Arbeit an. Die Mitarbeiter/innen von Schule und Tagesstätte haben den gemeinsamen Auftrag partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, sich regelmäßig auszutauschen, ihre unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen zu akzeptieren, und den gleichen Personenkreis als ihre gemeinsame Aufgabe zu erkennen und ihre Bemühungen, Interventionen und Konzepten diesem Auftrag unterzuordnen.

Die Rahmenbedingungen für alle Mitarbeiter/innen müssen vom Einrichtungsträger so gestaltet werden, daß ausreichend Zeit und Gelegenheit zu interdisziplinärem Austausch, Teamarbeit, Fort- und Weiterbildung, Reflexion und kritischer Überprüfung des pädagogischen Handelns gewährleistet wird.

Der finanzielle Ausstattungsrahmen für die Träger muß so angelegt sein, daß der Ausbildungsbedarf sämtlicher eingesetzter Berufsgruppen durch entsprechend geeignete Fortbildungs- und Supervisionsangebote wahrgenommen werden kann.

Die in unserer Gesellschaft gültigen Prinzipien von Leistung und Qualität sind mit ihren jeweiligen Ansprüchen auch auf die Arbeit in sonderpädagogischen Einrichtungen zu übertragen, um die vorhandenen Energien und Kräfte zum optimalen Nutzen der bedürftigen Menschen einzusetzen. Dies sollte seinen Niederschlag finden in z.B.: Stellenbeschreibungen, Arbeitsplatzanalysen, konkreten Arbeitsanweisungen, strukturierten Team- und Konferenzabläufen, gezielten Terminvereinbarungen und klar definierten Handlungsabläufen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Einrichtung stehen in einer Wechselbeziehung. Offenheit, Aufgeschlossenheit und Wertschätzung prägen das Arbeitsklima und wirken sich auf die Erziehungs- und Bildungsarbeit positiv aus. Der Arbeitgeber leistet "Mitarbeiterpflege", indem er durch geeignete - zumeist freiwillige - Leistungen das Arbeitsklima und die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen fördert und somit zu einer fruchtbaren und kontinuierlichen Zusammenarbeit beiträgt.

Die Identifikation des Personals mit der Struktur und dem Konzept des Trägers in Schule und Tagesstätte wird gewährleistet durch ein gemeinsames Erarbeiten und Anpassen der Ziele und Inhalte der Arbeit. Weiterhin ist es notwendig, die Mitarbeiter/innen bei der Fortschreibung des Konzepts der Einrichtung zu beteiligen, d.h. gemeinsam mit allen Beteiligten die Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit weiterzuentwickeln. Stellenbeschreibungen und Dienstsanweisungen sowie die Satzung

des Vereins und das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe mit ihren Leitsätzen sollten ausgehändigt und zur zukünftigen Arbeitsgrundlage erhoben werden.

3.2. Besondere Anforderungen an die Mitarbeiter/innen

Es müssen Mitarbeiter/innen tätig sein, die je nach eigener beruflicher Vorbildung ihren Beitrag dazu leisten,

- den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes zu diagnostizieren, um die nächsten Entwicklungsschritte unterstützen zu können
- das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit zu sehen und zu verstehen
- das soziale Umfeld des Kindes zu akzeptieren und zu verstehen und in das individuelle Förderkonzept miteinzubeziehen
- den speziellen Lernbedürfnissen mit speziellen didaktisch/methodischen Maßnahmen zu entsprechen
- die besonderen Schwierigkeiten im emotionalen Bereich zu erkennen und mit Verstehen darauf zu reagieren
- die spezielle, anspruchsvolle Pflege den individuellen Anforderungen des Kindes gemäß auszuführen und in das Förderkonzept für das Kind miteinzubeziehen
- die individuellen Bedürfnisse der Kinder in die Gruppenerziehung miteinzubeziehen
- besondere Bedürfnisse in den unterschiedlichen Bereichen zu diagnostizieren und auf Grund therapeutischer Kenntnisse darauf fachspezifisch einzugehen
- das jeweilige Förderkonzept für jedes Kind in das pädagogische Gesamtkonzept zu integrieren
- die individuellen Förderziele und Gruppenziele immer wieder neu zu integrieren und neu zu gewichten.

Alle Mitarbeiter/innen tragen dazu bei, daß all diese Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen werden. Sie bringen ihre unterschiedlichen Kompetenzen, Sichtweisen und Erfahrungen im Teamprozeß mit ein und ermöglichen so ein besseres Verstehen des Kindes und seiner Situation.

3.3 Einstellung der Mitarbeiter/innen

An oberster Stelle muß für alle Berufsgruppen das Bekenntnis zum unantastbaren Lebensrecht des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes stehen. Es muß selbstverständlich sein, daß jedes Kind, unabhängig von der Schwere seiner Behinderung mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten akzeptiert wird und daß ihm soviel Hilfe zuteil wird wie es für sich braucht.

Gerade bei Kindern mit schweren Behinderungen haben die Mitarbeiter/innen die Aufgabe, einen besonders intensiven Kontakt aufzubauen und pflegerische, pädagogische Aufgaben so zu integrieren, daß Begegnung stattfindet, die Umwelt besser verstanden und Lebenssinn erlebt wird. Deshalb ist es wichtig, sich in dieser Arbeit auf die Entwicklungsmöglichkeit und auf das Entwicklungstempo der Kinder einzustellen. Lernen kann nicht an zeitliche Einheiten und schnelle Erfolge geknüpft werden.

Es gelten akzeptierende, die Menschenwürde achtende Wertmaßstäbe:

- das Kind so annehmen, wie es ist
- die Signale der Kinder wahrnehmen und mit ihnen verstehend kommunizieren
- Grenzen der eigenen psychisch-physischen Belastbarkeit beachten und angemessen damit umgehen
- kreativ arbeiten und sich flexibel auf die unterschiedlichen Aufgaben einstellen
- sich auf eine kontinuierliche Qualifikation im Sinne eines permanenten Reflexions- und Bildungsprozesses einlassen
- das primäre Erziehungsrecht der Eltern respektieren.

3.4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der beruflichen und persönlichen Qualifikation

Der umfangreiche, differenzierte Aufgabenbereich und das persönliche Gefordertsein der Mitarbeiter/innen machen eine über die Grundausbildung hinausgehende regelmäßige Fortbildung und Supervision notwendig.

Die Aufgaben des Trägers bestehen darin:

- den Qualifikationsstand der Mitarbeiter/innen zu halten

- Kenntnis über neue Entwicklungsmodelle und -methoden zu geben
- die Kreativität in der Arbeit mit den Kindern zu bewahren und neu anzuregen
- den Erfahrungsaustausch mit anderen Fortbildungsteilnehmer/innen zu ermöglichen
- Ausbildungsdefizite nachzuholen

Die Zusammenarbeit aller mit dem Kind betrauten Personen leitet sich einerseits ab aus der Vielschichtigkeit und Bandbreite des Aufgabengebietes, andererseits aus dem Anspruch des Kindes und seiner Familie auf ganzheitliche Förderung und umfangreiche Beratung.

Durch Teamarbeit soll ermöglicht werden, das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit zu verstehen und einen ganzheitlichen Förderansatz zu finden. Damit ist die Teamarbeit mehr als die Summe des Fachwissens der beteiligten Disziplinen. Durch die Teamarbeit erweitern alle Beteiligten auch die eigene berufliche Kompetenz. So helfen andere fachspezifische Sicht- und Argumentationsweisen bei der Einschätzung eines Kindes einerseits, den eigenen fachlichen Standpunkt zu hinterfragen oder zu bestätigen, andererseits das eigene fachspezifische Denken zu weiten.

Die Arbeit in Schule und Tagesstätte verlangt Eigeninitiative und Kreativität und ist häufig in ihren Wertvorstellungen und Normen anders als im normalen Erziehungsumfeld. Daher erfordert sie von den einzelnen Mitarbeiter/innen immer wieder eine eigene Auseinandersetzung mit den Zielen und Werten der Arbeit und den Grenzen professionellen Handelns. Für die Mitarbeiter/innen ist es notwendig, Möglichkeiten der Unterstützung, des Austausches und der Supervision zu haben, um berufliche Sicherheit zu erlangen und um berufliche Anforderungen zu reflektieren.

4. Institutionelle und organisatorische Gesichtspunkte der Schule und Tagesstätte

4.1 Institutionelle Gegebenheiten

Schule und Tagesstätte stehen in der Regel in gemeinsamer Trägerschaft der jeweiligen Lebenshilfe- Orts-/Kreisvereinigungen. Je nach Konzept und historischer Entwicklung stellen sich dabei Tagesstätten entweder als integrierter Bestandteil der jeweiligen Schule mit gemeinsamer Leitung oder aber als eigenständige Einrichtung mit schulunabhängiger Leitung dar. In einzelnen Fällen steht die Tagesstätte in Trägerschaft

der Lebenshilfe, die Schule jedoch wird von einem anderen Träger außerhalb der Lebenshilfe geführt.

Unabhängig von der Frage der Schulträgerschaft und Organisationsform ergibt sich eine wechselseitige Abhängigkeit, die ein partnerschaftliches, emanzipiertes und verantwortungsvolles miteinander Umgehen erforderlich macht. Schule und Tagesstätte müssen ihre individuellen Möglichkeiten erkennen und zum Wohl der gemeinsamen Aufgabenbewältigung nützen.

Die Rechtsgrundlagen bieten dem privaten Träger vielfältige Möglichkeiten, seine Zielvorstellungen sowohl im schulischen wie im Tagesstättenbereich umzusetzen, so daß sie über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen. Dies zeigt sich in den Möglichkeiten, spezielle Angebote für Eltern und Kinder wie therapeutische Maßnahmen, Ferien- und Begegnungsmaßnahmen und Elternkreise bereitzustellen. Hierin liegt die besondere Chance der Lebenshilfe als Elternvereinigung. Weitere Möglichkeiten der differenzierten Förderung sind übergreifende Lerngruppen, Einzelunterricht in Anbindung an eine Klasse und eine regelmäßige Förderdiagnostik. Die Einführung von Diagnose-Förderklassen erscheint aus jetziger Sicht nicht notwendig, da bereits die fortlaufende diagnosebegleitete Förderung wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist.

4.2 Unterschiedliche Rahmenbedingungen

Die o.g. unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, auf denen Schule und Tagesstätte jeweils beruhen, führen in der Praxis zu einer Reihe von Konsequenzen, die Einfluß auf die Umsetzung des eingangs festgestellten Bildungs- und Erziehungsauftrags der Gesamteinrichtung ausüben. Zu nennen sind hierbei u.a. die unterschiedlichen Ausbildungserfordernisse, Arbeitszeitvorgaben und Eingruppierungsregelungen für das eingesetzte Personal, die dem Einrichtungsträger seitens der zuständigen Kosten- und Aufwandsträger größtenteils vorgegeben sind.

Trotz unterschiedlicher Grundlagen steht der gemeinsame Auftrag von Schule und Tagesstätte im Vordergrund. Er leitet sich allein von dem jeweiligen Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen ab. Es liegt in der Gestaltungsfreiheit und im Auftrag des Trägers, diese verschiedenen Rahmenvorgaben zu nutzen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Tagesstätte. Dazu ist es notwendig, daß eigene Konzepte von Schule und Tagesstätte erstellt werden, die differenzierte Aussagen zu den pädagogischen Zielen der Arbeit und zu den organisatorisch-strukturellen Rahmenbedingungen treffen.

4.3 Kooperation zwischen Schule und Tagesstätte

Schulen und Tagesstätten können sich in unterschiedlichen Organisationsformen präsentieren. Unabhängig davon, ob Schule und Tagesstätte unter einer gemeinsamen Leitung stehen bzw. dieselben Räumlichkeiten nutzen oder jeweils über ein eigenes Raumangebot verfügen, muß eine intensive Kooperation zwischen den beiden Einrichtungen einerseits und dem Elternhaus andererseits sichergestellt sein, da die Förderung mit bis zu 40 Wochenstunden einen äußerst wichtigen Bereich im Leben der Kinder und Jugendlichen darstellt.

Die partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird gefördert durch regelmäßige Absprachen und durch die Gewährleistung eines wechselseitigen Informationsflusses.

5. Außenkontakte und Abhängigkeiten

5.1 Außenkontakte

Stehen Schule und Tagesstätte in gemeinsamer Trägerschaft der Lebenshilfe, stellen sie sich nach außen in der Regel als Einheit dar. Das eigenständige und bereichsspezifische pädagogische Konzept der Einrichtungen bietet jedoch auch den Freiraum, Außenkontakte im Bedarfsfall unabhängig auszuführen.

Umgekehrt besteht bei Vorhandensein unterschiedlicher Trägerschaften die Chance, im Sinne einer sich ergänzenden Pädagogik gemeinsame Zielsetzungen darzustellen.

Gemeinsame Aspekte von Schule und Tagesstätte können hierbei sein:

- enge Kontakte zu benachbarten Regel- und Sondereinrichtungen
- enge Zusammenarbeit mit ausgewählten Regeleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel einer weitmöglichen Kooperation
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der örtlichen Lebenshilfevereinigung
- Kontakte und Partnerschaften mit Vereinen und Freizeitorganisationen, mit Firmen und anderen Organisationsformen
- Zusammenarbeit mit kommunalen Verwaltungsorganen und politischen Repräsentanten
- Öffnung der Einrichtung für Besuchergruppen, Interessenten und die breite Öffentlichkeit, z.B. in Form eines Tages der Offenen Tür, gemeinsamer Aktions- und Projektstage
- Öffnung der Einrichtungen für Jugendliche zur Berufsfindung und -erprobung

- Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie z.B. Feste, Feiern, sportliche Wettkämpfe usw.
- Öffnung der Einrichtungen für fremde Veranstalter, z.B. Konzerte.

Diese Kontakte sollten geprägt sein von gegenseitigem Geben und Nehmen und von wechselseitigem Austausch.

Eine Erhöhung der Transparenz der täglichen Arbeit, Hinweise auf den gesamtgesellschaftlichen Auftrag der Einrichtung und stets aktualisierte Informationen schaffen wichtige Grundvoraussetzungen für gesellschaftliches Interesse und erfolgreiche Integrationsarbeit. Alle Außenkontakte sollten jedoch niemals isoliert, sondern stets in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Trägerorganen erfolgen, um eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Kreis- oder Ortsvereinigung sicherzustellen.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll das Ziel verfolgen, über die Belange behinderter Menschen zu informieren und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu sichern.

5.2 Wechselseitige Abhängigkeiten

Sowohl Schule als auch Tagesstätte verstehen sich zunächst als jeweils eigenständige Einrichtung mit spezifischer Aufgabenstellung und entsprechender Zielsetzung. Sie können ihr Ziel jedoch nur durch ganzheitliche Förderung im Sinne eines gemeinsamen Erziehungsauftrages beider Einrichtungen erfüllen. Ein regelmäßiger Austausch inhaltlicher und individueller Informationen sowohl auf der Basis der Klassen/Gruppenarbeit als auch im Rahmen des pädagogischen Gesamtteams ist unerlässlich. Entscheidend dabei ist die Erkenntnis, daß sich Schule und Tagesstätte in ständiger Auseinandersetzung befinden, die zum Ziele haben muß, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Interesse der ganzheitlichen Förderung zu entwickeln.

5.3 Sonstige Abhängigkeiten

Die Trägerschaft durch die Lebenshilfe gibt den Einrichtungen entscheidendes Gepräge. Grundsatz- und Individualprogramme auf Bundes-, Landes- und Kreisebene sind Richtschnur gemeinsamen Handelns. Der Verein ist als Elternvereinigung der Interessensvertreter und als Einrichtungsträger der Erfüller staatlicher Pflichtaufgaben zugleich. Sein Verantwortungsbereich umfaßt die dauerhafte Sicherung der Einrichtungen, der Qualität, der Finanzierung und der ständigen Weiterentwicklung. Er muß aber auch gesellschaftliche, sozialpolitische und sonstige Entwicklungen frühzeitig erkennen und Fehlentwicklungen entgegensteuern.

Wichtigste Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Verein und Einrichtungen ist ein regelmäßiger, umfassender und zeitnaher gegenseitiger Informationsaustausch. Ehrenamtlich Verantwortliche sollten Verständnis für die sozialen Betriebsstrukturen aufbringen; umgekehrt erfordert die private Trägerschaft ein Gesamtverständnis der Hauptamtlichen für die Lebenshilfe als gesellschaftlicher Leistungsträger und wirtschaftlich strukturiertes Unternehmen.

Die Zusammenarbeit mit Kostenträgern und anderen Behörden sollte unter dem Grundsatz partnerschaftlichen Verständnisses in Übereinstimmung zwischen Träger und Einrichtung erfolgen. Kontakte der staatlichen Schulaufsicht, der Heimaufsicht und der Regierungen müssen das Recht der privaten Trägerschaft berücksichtigen. Sie erfolgen in der Regel über den Träger und umgekehrt, soweit nicht im Einzelfall für bestimmte Abläufe eine direkte Zusammenarbeit abgesprochen worden ist.

6. Verständigung und Zusammenarbeit mit den Eltern

6.1 Grundsätzliches

Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Mitarbeiter/innen ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabe von Lebenshilfeeinrichtungen. Im Bereich von Schule und Tagesstätte gibt sie die Möglichkeit des gegenseitigen Verstehens, der Ergänzung und Hilfe, aber auch der Zukunftsvorsorge, damit für die Kinder rechtzeitig Arbeits- und Wohnangebote entwickelt werden können.

"Eine Heilpädagogik, die sich auf volle Erziehungswirklichkeit beziehen will, kann sich nicht länger so darstellen, als habe sie es mit einem für sie geschlossenen, nur auf das Kind und auf pädagogische Spezialisten bezogenen Aufgabenfeld zu tun" (Speck, 1989).

6.2 Verhältnis Mitarbeiter/innen - Eltern

Regelmäßiger Austausch und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeiter/innen sind im Interesse des Kindes notwendig - insbesondere da Eltern und Mitarbeiter/innen öfters voneinander abweichende Sichtweisen über das zu erziehende Kind haben. Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet demnach die gegenseitige Ergänzung von Eltern und Mitarbeiter/innen bei der gemeinsamen Aufgabe der Förderung des Kindes. Jeder Partner hat eine spezifische Aufgabenstellung. Diese resultiert bei den Mitarbeiter/innen aus ihrem Fachwissen und -können, bei den Eltern aus der Einschätzung und Individualität ihres Kindes. Bei der Zusammenarbeit darf die primäre Verantwortung der Eltern für ihr Kind nicht in Frage gestellt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern muß gesichert sein und darf nicht in das Ermessen, Können und Wollen des einzelnen Mitarbeiters/in gestellt werden. Ein permanenter Austausch, in dem die Mitarbeiter/innen ihr Fachwissen und die Eltern ihr Erfahrungswissen einbringen können, muß stattfinden.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind z.B. wechselseitige Information, regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen, Einbeziehung der Eltern in das sonderpädagogische Konzept, persönliche Kontaktnahme, Gesprächskreise über Erziehungsarbeit oder andere aktuelle Themen.

Eine Einbeziehung der Eltern in den Schulalltag ihres Kindes weckt Motivation für eine aktive Teilnahme am schulischen Werdegang und stärkt das Interesse der Eltern an Einrichtung und Verein. Auf diese Weise besteht die Chance zur Mithilfe und Unterstützung durch die Eltern.

Ein wichtiger Bestandteil der Elternbeteiligung ist auch die Bildung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und Tagesstätte, die regelmäßige Kontaktpflege mit diesem und die Einbeziehung des Elternbeirats in die konzeptionelle Arbeit.

Bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist die Intimsphäre der Familie und der gesetzliche Datenschutz zu wahren.

6.3 Koordination der Zusammenarbeit

Eltern haben mit ihren behinderten Kindern schon schwierige Sondersituationen durchlebt und bewältigt. Dies müssen die Mitarbeiter/innen in der Zusammenarbeit mit den Eltern anerkennen, die Eltern ihrerseits müssen die Fachlichkeit der Mitarbeiter/innen akzeptieren. Gegenseitiges Verständnis ist selbstverständlich. Beide Partner hören einander zu und versuchen, den anderen zu verstehen.

Wichtig ist für diese Zusammenarbeit auch die Koordination und gegenseitige Absprache der Gesprächsführenden, um den Eltern einheitliche Hilfen zu geben und sie nicht etwa gar mit widersprüchlichen Aussagen verschiedener Mitarbeiter/innen zu konfrontieren. Eine Einbeziehung aller Beteiligten ist erforderlich und verlangt vorherige Absprachen.

Der Gesprächszeitpunkt sollte den Eltern entgegenkommen, da nicht alle Eltern die Möglichkeit haben, zu festgelegten Sprechstunden anwesend zu sein. Eine stundenplanmäßig fixierte Elternsprechstunde wird vor allem nicht dem Bedürfnis gerecht, beide Elternteile zum Gespräch einzuladen. Hierfür sind vor allem regelmäßige Elternabende gefordert.

7. Sozialpolitische Implikationen

7.1 Integration geistig behinderter Menschen

Die Lebenshilfe sieht ihre Aufgabe darin, geistig behinderten Menschen sichere Hilfen zur Selbstverwirklichung in sozialer Integration zu geben. Sie initiiert, fördert und

unterstützt jegliche Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, dem personal-sozialen Integrationsprozeß zu dienen. Sie achtet darauf, daß die besonderen Bedürfnisse geistig behinderter Menschen dabei berücksichtigt werden und unterstützt den Anspruch auf Selbstbestimmung geistig behinderter Menschen.

Voraussetzung für das Zustandekommen und Gelingen gemeinsamen Lebens und Lernens ist die Zustimmung aller Beteiligten. Integration kann weder von oben verordnet noch durch die Abschaffung bewährter Sondereinrichtungen durchgesetzt werden.

Neue Ideen und Weiterentwicklungen sind so in das Gesamtkonzept des Trägers zu integrieren, daß Kontinuität und Verlässlichkeit nicht in Frage gestellt werden. Die Einrichtungen für Geistigbehinderte müssen grundsätzlich erhalten bleiben und dürfen sich nicht zu Einrichtungen hin entwickeln, deren Aufgabe mehr und mehr ausschließlich die Betreuung (Pflege) Schwerstbehinderter ist.

Die bestehenden Einrichtungen sind jedoch hinsichtlich der sozialen Integration behinderter Menschen zu steter Überprüfung ihrer Organisationsstrukturen und inhaltlichen Arbeit gefordert.

Die bisherigen Erfahrungen des gemeinsamen Lernens geistigbehinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher zeigen, daß es bei günstigen Bedingungen in erzieherischer und unterrichtlicher Hinsicht zu wertvollen, erstrebenswerten Prozessen kommt. Die Lebenshilfe ist gefordert, so weit wie möglich Bedingungen zu schaffen, die gemeinsames Lernen und Leben geistigbehinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher auch in ihren Schulen und Tagesstätten fördern. Teilschritte sozialer Integration lassen sich im Rahmen der bestehenden Schul- und Tagesstättenkonzepte erzielen. Integration durch Kooperation mit Regelschulen und anderen Regeleinrichtungen ist ein richtiger und wichtiger Weg hierzu. Solche Kooperationen dürfen aber nicht auf Einzelaktionen beschränkt bleiben, sondern sollen umfassend in das pädagogische Konzept miteinbezogen werden. Integration darf sich nicht auf den schulischen Bereich beschränken, sondern sollte sich auf alle Lebensbereiche beziehen. Die Lebenshilfe erwartet, daß der Staat die Voraussetzungen dafür schafft, daß die Kooperation auch von seiten der Regelschulen möglich wird.

7.2 Finanzpolitische Aspekte

Die bedarfs- und leistungsgerechte Finanzierung der Einrichtungen ist unabdingbare Voraussetzung für die gesamte Lebenshilfe-Arbeit. Die Einrichtungsträger können nicht finanzieller Ausfallbürge für den Staat sein. Die dauerhafte Sicherung der Rechte und Hilfen für geistig behinderte Menschen ist Aufgabe aller. Es muß das Bewußtsein wachsen, daß die Lebenshilfe ihre Einrichtungen auch als Träger öffentlicher Pflichtaufgaben unterhält.

Hierzu gehört nicht nur eine umfassende und von vornherein verbindliche Mittलगewährung, sondern auch die rechtzeitige Bereitstellung finanzieller Mittel. Die Vorleistung finanzieller Aufwendungen und die Unsicherheit über Art und Höhe der

Zuwendungen belasten die Einrichtungsträger in besonderer Weise und untermauern ihre Forderung nach gesetzlichen Verbesserungen.

Die unterschiedlichen Kostenträger müssen erkennen, daß die Arbeit in einer Sondereinrichtung der Behindertenhilfe nicht gemessen werden kann an der Arbeit in einer Regeleinrichtung oder einer wirtschaftlich ausgerichteten freien Praxis. Dementsprechend sind eigene Kriterien und Konzepten für die Überprüfung des sinnvollen Einsatzes öffentlicher Haushaltsmittel aufzustellen und mit den Kostenträgern zu vereinbaren.

7.3 Sozial- und kulturpolitische Aspekte

Menschen mit geistiger Behinderung sind in unserer leistungsorientierten Gesellschaft benachteiligt. Eine zukunftsorientierte Sozialpolitik muß die Voraussetzungen schaffen, daß geistig behinderte Menschen und ihre Familienangehörigen so normal wie möglich leben können.

Sozial- und finanzpolitische Entscheidungen dürfen deshalb nicht zu Lasten der Qualität bei personeller und sachlicher Ausstattung gehen. Für die Lebenshilfe und ihre Einrichtungen gilt als wichtigstes Ziel, Erreichtes zu erhalten und Notwendiges zu verbessern.

Die Einrichtungen Schule und Tagesstätte sind in ihren Eigenständigkeiten abzusichern und dürfen nicht unter dem Gesichtspunkt finanzieller Schwierigkeiten Kompromißlösungen zum Opfer fallen.

Kulturpolitische Entwicklungen müssen die spezielle Form der Trägerschaft als "private" Elternvereinigung berücksichtigen. Die individuellen und historisch gewachsenen Organisations- und Inhaltsformen der privaten Träger sind nicht direkt mit jenen der staatlichen Einrichtungen vergleichbar. Private Träger haben den Freiraum, im Sinne einer integrativen Schulpolitik über die bestehenden Schulformen hinausgehende Konzepte und Innovationen anzubieten.